

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Essipong - Medizinische Hilfe Ghana e.V.*“.

Er hat seinen Sitz in 75323 Bad Wildbad. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält damit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Förderung der Gesundheitsvorsorge für ärmere Bevölkerungsschichten in der Diözese Sekondi Takoradi in Ghana. Dazu gehören schwerpunktmäßig die Finanzierung der Errichtung eines medizinischen Diagnosezentrums sowie dessen Ausstattung vor allem mit medizinischen Diagnosegeräten, die Aus- und Fortbildung des erforderlichen Fachpersonals, auch in der Bundesrepublik Deutschland und die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten. Unter Mittelverwendung innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke fallen auch die der am Austausch beteiligten Fach- und Hilfskräfte anfallenden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie Transportkosten für die Hilfsgüter.

Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, die aus Spenden oder sonstigen Einnahmen und Erträgen bestehen und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gemeinsame Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienen, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und selbstlos Ziele im Sinne des § 51ff. der Abgabenordnung (AO), er unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Er ist verpflichtet, eingesammelte Geld- und Sachmittel in angemessenen Zeitabständen ihrer Bestimmung zuzuführen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen ist der Auslagenersatz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt ist wirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand schriftlich widersprochen wird. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erlangt mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
4. Alle Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Januar des jeweiligen Jahres, bei Eintritt während des Jahres einen Monat nach Eintritt, fällig. Dieser wird per Lastschriftzug eingezogen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds.
 - b) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

4. durch Streichung der Mitgliedschaft im Verein. Die Streichung ist möglich, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der ersten Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied nicht bekanntgegeben werden muss.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden - als seinem Stellvertreter - mit einer Frist von 2 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen. Die Form wird durch Einberufung per E-Mail gewahrt. Anträge hierzu sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt.
3. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – als Stellvertreter - bestimmen zu Beginn der Sitzung den Protokollführer. Das Protokoll hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiederzugeben. Es wird vom Protokollführer unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des/der Kassenprüfer(s) entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
7. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und den/die Kassenprüfer. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Zur Änderung der Satzung (einschließlich Vereinszweck) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gilt § 9 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/-in,
 - d) der/dem Schriftführer/-in,
 - e) bis zu 6 Beisitzern/-Beisitzerinnen

Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann ein Nachfolger bis zur nächsten Wahl vom Vorstand berufen werden.

Pfarrer Dr. John Kennedy Mensah gilt als geborenes Mitglied in Vorstandsfunktion.

2. Der Vorstand entscheidet über alle Geldausgaben und die Mittelverwendung des Vereins.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

4. Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten weitere Personen ohne Stimmrecht einzuladen.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der erste Vorsitzende wird vom zweiten Vorsitzenden vertreten.

7. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er ist berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch den/die Kassenprüfer zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in die Kassenführung nehmen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zu leisten.

8. Der Schriftführer verwaltet den Schriftwechsel des Vereins und erstellt die Sitzungsprotokolle, die von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung (s. § 9). Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der missio, dem Internationalen Katholischen Missionswerk e.V., übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2015 in Kraft.

Bad Wildbad, den 28. Oktober 2015